

CH_VB 89.483 vom 7. Dezember 1989

Bundesverwaltung, 1989-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.483

FR: CH_VB 89.483 du 7 décembre 1989

IT: CH_VB 89.483 del 7 dicembre 1989

Erwägungen

E. 7

Dezember 1989 771 Interpellation Jagmetti Zunahme der Steuerhinterziehung und vor allem eine Verringerung der kantonalen Steuereinnahmen riskieren wollen. Indem die Verrechnungssteuer auch für den Bund eine wesentliche Einnahmenquelle darstellt, erfüllt diese Steuer einen weiteren, nicht minder bedeutenden Zweck. Dies lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass die Verrechnungssteuer für im Ausland wohnhafte Personen eine endgültige Belastung darstellt, sofern sie nicht im Rahmen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zurückerstattet wird. Der Interpellant befürchtet, dass die Verwirklichung der EG-Zielsetzungen, namentlich die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Steuerharmonisierung bei den Spargeldern, sich auf die Verrechnungssteuereinnahmen negativ auswirken könnte. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass im Jahre 1986 die Verrechnungssteuer auf Interbankguthaben, also auf schweizerischen und ausländischen Banken, aufgehoben wurde, so dass im Bankenbereich in bezug auf diese Steuer der freie Kapitalverkehr bereits verwirklicht ist. Diese Steuerbefreiung hatte jedoch keine spürbaren Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer. Ausserdem wird der von der EG-Kommission im Frühling 1989 gemachte Vorschlag, auf gewissen Zinszahlungen eine minimale Quellensteuer einzuführen, vorläufig kaum verwirklicht werden können, weil er bei gewissen Mitgliedstaaten auf heftigen Widerstand gestossen ist. Somit dürften die derzeit im EG-Raum geltenden nationalen Regelungen bei der Quellensteuer weiterhin voneinander abweichen, es sei denn, die Einführung der Pflicht zur Erhebung einer Quellensteuer würde durch eine Verstärkung der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Steuerverwaltungen gewissermassen ersetzt, was nicht vollständig ausgeschlossen ist. So besteht eine EG-Amtshilfe-Richtlinie aus dem Jahre 1977. Momentan wird im Rahmen dieser Richtlinie für den Bereich der Bankzinsen eine Verstärkung der Amtshilfe geprüft. Ferner wurde das gemeinsame Uebereinkommen von Euro-parat und OECD über die gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen am 25. Januar 1988 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der beiden Organisationen vorgelegt. Dieses wird erst in Kraft treten, wenn mindestens fünf Länder unterzeichnet haben. Allerdings scheint dieses Uebereinkommen nicht auf grosses Interesse zu stossen, und die Schweiz beabsichtigt nicht, ihm beizutreten. Demzufolge sind bei den Einnahmen aus der Verrechnungssteuer keine merklichen Veränderungen zu erwarten, dies um so weniger, als die Schweiz mit den meisten Industrieländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Diese Abkommen sehen im allgemeinen die Aufhebung oder zumindest eine starke Reduzierung der Quellensteuerbelastung der Zinsen vor. So wird der zuviel erhobene Betrag dem Ertragsempfänger zurückerstattet und die verbleibende Quellensteuer auf die im Ausland erhobenen direkten Steuern angerechnet. Ausserdem unterscheiden sich die in den Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz festgelegten Quellensteuersätze nicht wesentlich von jenen der zwischen anderen Industrieländern

getroffenen Abkommen. Der hohe Satz der Ver- rechnungssteuer bildet somit keinen Nachteil für die Perso- nen, die von diesen Abkommen profitieren können. Eine Neu- regelung der Quellensteuersätze, wie sie in dem von der Schweiz geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehen sind, drängt sich demnach unter den gegenwärtigen Umständen auch nicht auf. Präsident: Ich frage den Interpellanten an, ob er sich von der Antwort des Bundesrates als befriedigt erklären kann. M. Flückiger: Je dois bien reconnaître la pertinence de l'argu- mentation extrêmement documentée que M. Stich, conseiller fédéral, vient de développer, et me déclarer satisfait tout en répétant que le problème demeure et que probablement il fau- dra y revenir un jour. Je vous remercie, Monsieur le Conseiller fédéral. #ST# 89.518 Interpellation Jagmetti Neat. Anschluss von Zürich Raccordement de Zurich à la nouvelle ligne ferroviaire à travers les Alpes Wortlaut der Interpellation vom 20. Juni 1989 In der Darstellung seines Konzeptes zur Neuen Eisenbahn- Alpentransversale legt der Bundesrat dar, wie er die Interes- sen der verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen ge- denkt. Dabei will der Bundesrat vorerst u. a. auf die Baupro- jekte für die Neubaustrecken Arth-Goldau-Walchwil-Zug und Zug-Uetlibergtunnel-Zürich verzichten. Damit wäre nach Ver- wirklichung des Konzeptes «Bahn 2000» und nach Erstellung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale der Raum Zürich nach wie vor über Einspurstrecken aus dem 19. Jahrhundert an die Nord-Süd-Achse angeschlossen. Misst der Bundesrat der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale keinerlei Binnenfunktion zu oder ist er der Auffassung, der An- schluss des Raumes Zürich erübrige sich, und gegebenen- falls aus welchen Gründen? Texte de l'interpellation du 20 juin 1989 Le Conseil fédéral a montré, dans la présentation de son projet de nouvelle ligne ferroviaire à travers les Alpes, comment il tient compte des intérêts des diverses régions du pays. Il sou- haite notamment renoncer aux projets de construction des li- gnes nouvelles Arth-Goldau-Walchwil-Zoug et Zoug-Zurich par le tunnel sous l'Uetliberg. Ainsi, lors de l'achèvement du projet RAIL 2000 et de l'ouverture de la nouvelle ligne à travers les Alpes, la région de Zurich sera encore reliée à l'axe Nord- Sud par des lignes à voie unique datant du 19ème siècle! Le Conseil fédéral n'accorde-t-il aucune importance au rôle in- terne que jouera la nouvelle ligne à travers les Alpes, ou esti- me-t-il superflue une liaison avec la région de Zurich? Si tel est le cas, peut-il en indiquer les raisons? Mitunterzeichner - Cosignataire: Weber (1) Jagmetti: In seinem Bericht vom 10. Mai dieses Jahres legt der Bundesrat dar, dass er den Hauptentscheid Neat für den Gotthard getroffen hat. Hinzu kämen ein verkürzter Basistun- nel am Lötschberg, die Entwicklung der Simplonlinie und - bei verschiedenen offenen Fragen - die Verbesserung der Zufahr- ten aus der Ostschweiz. Ausser auf die Kapazität der Linien und die Kosten wird auf den Zeitgewinn hingewiesen, wobei sich die entsprechenden Angaben bei Gotthard und Lötsch- berg immerauf die Strecke Basel-Mailand beziehen. Das zeigt einen höchst anerkennenswerten Bezug auf Basel, darüber hinaus aber eine ausschliessliche Ausrichtung auf den Transit. Dasselbe Bild erhält man, wenn in jenem Bericht weiter steht, der Bundesrat wolle vorerst auf die Projekte unter anderem der Neubaustrecke im Berg Arth-Goldau-Walchwil-Zug und die neue Linie Zug-Uetlibergtunnel-Zürich verzichten. Der Agglo- merationsbereich von Zürich würde damit nur über die Ein- spurstrecke aus dem 19. Jahrhundert an die Nord-Süd-Achse angeschlossen. Reisende aus dem Tessiri und aus Italien, die Zürich oder eine Destination darüber hinaus zum Ziel hätten, würden auf der neuen Strecke - deren Projektkosten offenbar eine zweistel- lige Milliardenhöhe erreichen - nach Arth-Goldau fahren, dort dann auf die uralte Einspurstrecke wechseln und, guter alter Gewohnheit entsprechend, in Walchwil den Gegenzug ab- warten. Auch das zeigt, wie tief die Binnenfunktion der Neuen

Eisenbahn-Alpentransversale in jenem Bericht vom Mai eingestuft wurde. Da frage ich mich, ob wir auf dem richtigen Weg sind.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Flückiger Aufrechterhaltung der Einnahmen aus der Verrechnungssteuer Interpellation Flückiger Maintien des recettes de l'impôt anticipé In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 08

Séance Seduta Geschäftsnummer 89.483 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.12.1989 - 08:00 Date Data Seite 769-771 Page Pagina Ref. No 20 018 239 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.